

AUSGABE 49
NOVEMBER 2022

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal

BILD: SARIKA KAPUR – IM GRÜNEN, ATELIER FREISTIL

02 | Vorwort**03 | Impressum****BETREUUNGSRECHTSREFORM 2023****04 | Zur Entstehungsgeschichte der Reform****07 | Das Verhältnis der rechtlichen Betreuungen zu anderen Hilfesystemen****AUS DER PRAXIS****10 | Betreuungsberichte im Licht der Reform****11 | Was macht eigentlich ein Verfahrenspfleger?****HAMBURGER EINBLICKE****13 | Das Referat Rechtliche Betreuung stellt sich vor****19 | Die „Geheimwaffe“ der Kommissariate****Liebe Leserinnen, liebe Leser,**

die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform nimmt Fahrt auf. Die Auswirkungen auf die Arbeit der Akteure im Betreuungswesen werden spürbarer.

Wie ist es zu der Reform gekommen? Darauf gibt Herr Winterstein, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Rostock in Rente, in dieser Ausgabe eine Antwort, die hilft, die einzelnen Regelungen in den Kontext der Entstehungsgeschichte der Reform einzuordnen und damit ihren Sinn besser zu verstehen.

Von den Neuregelungen betroffen sind auch die Berichtspflichten, die neben dem bereits bekannten Jahresbericht zukünftig auch einen für alle Fremdbetreuer verbindlichen Anfangsbericht und Schlussbericht umfassen. Herr Binsau, Rechtspfleger in Hamburg, gibt einen hilfreichen Überblick. Die Wünsche des/der Betreuten stehen im Mittelpunkt und bedürfen eingehender Erläuterung.

Mehr „Selbstbestimmung“ für die betroffene Person soll es aber nicht nur innerhalb der Betreuung geben.

**TITELBILD**

SARIKA KAPUR,

Jahrgang 1993, ist seit September 2016 im Atelier. Sie zeichnet ihre Motive mit Genauigkeit und Präzision und lässt sich viel Zeit für jedes Bild. Sie beschäftigt sich mit Landschafts- und Portraitmalerei, hierfür verwendet sie verschiedene Techniken und Malmittel.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

Vielmehr ist der Selbstbestimmung der betroffenen Person schon durch den Einsatz vorrangiger Hilfen Rechnung zu tragen. Frau Mlosch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vermittelt mit ihrem Beitrag eine Vorstellung davon, wie die rechtliche Betreuung von anderen Hilfesystemen abzugrenzen ist. Denn immer dann, wenn vorrangige Hilfen zur Unterstützung ausreichend sind, mangelt es bereits an der Erforderlichkeit einer Betreuung.

Eine vorrangige Hilfe kann u.a. die Arbeit der Stadtteipolizistinnen und -polizisten sein, die nicht zuletzt auch für ältere Menschen in unserer Gesellschaft ein offenes Ohr haben. Sie unterbreiten niedrigschwellige Hilfsangebote so wie es Julia Krahmer

von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Polizei Hamburg im Beitrag: „Die Geheimwaffe der Polizei“ eindrucksvoll schildert.

Eine Stimme für den Betroffenen erhebt mitunter auch der „Verfahrenspfleger“, dessen Rolle für die Akteure im Betreuungswesen nicht selten unklar erscheint. Um diese Lücke zu schließen, beschreibt Herr Wommelsdorff, Rechtsanwalt und selbst Verfahrenspfleger in Betreuungs- und Unterbringungssachen, die gesetzlichen Voraussetzungen und speziellen Aufgaben dieses Organs der Rechtspflege.

Frau Siem, Leitung Referat Rechtliche Betreuung von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, richtet ihren Blick auf die rechtliche Betreuung speziell in Hamburg, die Mitwirkung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz an der Reformgesetzgebung und nicht zuletzt auch das Verhältnis der Behörde zu den Betreuungsvereinen vor Ort. In diesem Zusammenhang wird unter anderem deutlich, welche großen Anstrengungen die Politik unternimmt, die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Vereine den durch die Reform gestiegenen Anforderungen gerecht werden können.

Es bleibt abzuwarten, ob die Abwendung vom Zuwendungsrecht hin zu einem im wesentlichen leistungsbezogenen Vergütungssystem und einer damit verbundenen Vorfinanzierung durch die Vereine mit dem Wesen der sogenannten Querschnittsarbeit als gemeinnützige Dienstleistung und Daseinsvorsorge in Einklang zu bringen; vor allem aber für die Vereine noch auskömmlich ist.

Wir danken allen Mitwirkenden für Ihre Beiträge, von denen die Leserschaft, die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die Bevollmächtigten und alle Interessierte profitieren können. Bilden Sie sich Ihre Meinung und bleiben Sie uns und dem Ehrenamt gewogen.

Herzlichst Ihre Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL **49. AUSGABE, NOVEMBER 2022**

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Nicole Fingerhut, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Dr. Claudia Höfler, Betreuungsverein Insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Friedrich, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung
Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

GESTALTUNG

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.

Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.

ZUR ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DER REFORM



Autor

Peter Winterstein

Vizepräsident des
Oberlandesgerichtes
Rostock in Rente

Zur Geschichte des Betreuungsrechts

Mit dem Betreuungsgesetz wurde 1992 Entmündigung und Vormundschaft für Erwachsene abgeschafft. Die eingeführte Rechtliche Betreuung ist ein flexibles Rechtsinstitut, das nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz passend in jedem Einzelfall mit möglichst geringen Aufgabenbereichen betroffene Personen in rechtlichen Angelegenheiten durch eine/n an die Seite gestellte/n Betreuer/in Unterstützung und Schutz ermöglichen soll.

Die betreuende Person muss Kontakt zu der betreuten Person halten, sich regelmäßig mit ihr besprechen, Wünsche dieser Person bei ihrer Tätigkeit beachten, soweit dies zumutbar ist und nicht dem Wohl der betreuten Person widerspricht. Wobei „Wohl“ nicht objektiv definiert ist, also nicht an allgemeinen Vorstellungen und Interessen ausgerichtet, sondern an Wünschen der Person, § 1901 Abs. 2 und 3 BGB. Gerichtliche Kontrollen sind nicht nur bei Freiheitsentziehungen, sondern auch bei besonders schwerwiegenden Heilbehandlungen und z.B. bei Wohnungswechsel vorgesehen. Jede Rechtliche Betreuung ist in festgelegten Fristen zu überprüfen.

Die Reform 1992 enthielt Lücken, insbesondere im Bereich der Organisation des örtlichen Be-

treuungswesens (Betreuungsbehördengesetz). Auch waren die Vergütungsregelungen für berufliche betreuende Personen wenig konkret und führten zu einer Unzahl von Streitigkeiten mit den Gerichten. Auch wuchs die Zahl der Betreuungen von 350.000 1992 auf über 1,3 Mio 2014.

In zahlreichen Änderungen ab 1992 wurde versucht, diese Probleme besser in den Griff zu bekommen. Auch wurden Änderungen durch höhere rechtliche Anforderungen durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Die Einführung der Regelungen zur Patientenverfügung 2009 und zu betreuungsrechtlichen Einwilligungen in ärztliche Zwangsmaßnahmen 2013 und 2017 waren die Folge.

Die wichtigste Änderung war jedoch die [UN-Behindertenrechtskonvention](#) (UN-BRK), die seit dem Beitritt Deutschlands seit 26.3.2009 als Bundesrecht gilt, also gleichrangig mit den Regelungen zur Rechtlichen Betreuung im BGB.

Nach ihrem Art.12 ist für Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zu der Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Bei allen Maßnahmen sind [Wille und Präferenzen](#) der betroffenen Person zu beachten, geeignete und wirksame Sicherungen gegen Missbrauch zu treffen und u.a. für eine regelmäßige Überprüfung durch eine unparteiische Behörde oder Gerichte zu sorgen.

Das deutsche Betreuungsrecht wird vom UN-Fachausschuss für die UN-BRK, manchen Verbänden und das Deutsche Institut für Menschenrechte als nicht konventionskonform kritisiert, insbesondere das Vertretungsrecht (§ 1902 BGB), der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) und



die Unterbringungs- und Zwangsbefugnisse (§§ 1906, 1906a BGB).

Das Bundesverfassungsgericht und die Bundesregierung und die Gerichte halten das Betreuungsrecht für konventionskonform. Art. 12 der UN BRK fordere ja nicht nur Unterstützungsmaßnahmen, sondern verlange auch Schutz gegen Missbrauch. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Zwangsbehandlung (BVerfG vom 26.7.2016 – 1 BvL 8/15) z.B. erklärt: *„Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen.“*

Das Betreuungsrecht muss konventionskonform ausgelegt und angewendet werden: Danach ist Rechtliche Betreuung als Beratung und Unterstützung und Schutzinstrument und – nur soweit erforderlich – mit dem Mittel der rechtlichen Vertretung zu praktizieren.

In der Praxis wird das Betreuungsrecht immer noch häufig mit den Gedanken der Entmündi-

gung und Vormundschaft gelebt. *„Unter Betreuung gestellt“* ist im Alltag zu hören und in den Köpfen (zum Beispiel auch in der Verwaltung, bei Ärzten, Juristen, auch Richtern) zu finden, obwohl niemand „unter Betreuung gestellt wird, sondern das Gesetz sehr bewusst formuliert, dass das Gericht *„einen Betreuer bestellt“*, also Beistand an der Seite und keinen Vormund darüber!

Auch wird die Vertretungsbefugnis in § 1902 BGB („In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.“) in der Praxis vielfach ohne Absprache mit der betroffenen Person genutzt und damit ein Verwalten wie in Zeiten der Entmündigung praktiziert, statt schon heute konventionskonform bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. §§ 1901, 1902 BGB sind entsprechend der UN-BRK so zu lesen und anzuwenden: *„In seinem Aufgabenkreis ist der Betreuer befugt, den Betreuten im Außenverhältnis zu vertreten. Aus seiner Pflicht zur Wunschbefolgung und vorrangigen Unterstützung ist er (zunächst) verpflichtet, die betroffene Person bei deren Entscheidung zu unterstützen und sie dann (nur) nach außen zu vertreten, wenn dies zur Durchsetzung erforderlich und/oder abgesprochen ist.“*

Das Gesetzgebungsverfahren zur aktuellen Reform

Zur Vorbereitung der aktuellen Reform wurden zwei rechtstatsächliche Untersuchungen 2015 bis 2017 durchgeführt zu den Themen „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis“. In den 2018 vorgelegten Berichten wurden Defizite in der Praxis aufgezeigt: Bis zu 15% der Betreuerbestellungen seien bei konsequenter Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu vermeiden. Bei der Führung der Betreuungen werde nicht selten wegen unzureichender Rahmenbedingungen aber auch wegen Wissensdefiziten der Wunschvorrang der betreuten Person nicht ausreichend beachtet.

Das Bundesjustizministerium hat in vier Facharbeitsgruppen von 2018 bis 2020 einen interdisziplinären Diskussionsprozess geführt und nicht nur „Experten“ aus Wissenschaft, Verwaltung und Berufspraxis beteiligt, sondern auch betroffene Personen mit Rechtlicher Betreuung (Selbstvertreter) beteiligt, bisher erstmalig in der Geschichte von Justizgesetzgebung. Das BMJ hat seinen Referentenentwurf am 23. Juni 2020 veröffentlicht, zu dem umfangreich von Verbänden und Verwaltungen Stellung genommen wurde.

Die Bundesregierung hat am 23. September 2020 dann den Gesetzentwurf beschlossen, der als Hauptziel die Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen verfolgt und möglichst die festgestellten Praxisdefizite überwinden helfen soll. Die Vorgaben des Art. 12 UN-BRK sollen klar im BGB zum Ausdruck gebracht werden.

Im Rechtsausschuss des Bundestags wurden Sachverständige aus verschiedenen Berufen und der Praxis angehört, leider aber nicht betroffene Menschen, also Selbstvertreter. Im Bundestag wurde das Gesetz am 25. Februar 2021 beschlossen. Nachdem der Bundesrat am 5. März 2021 zugestimmt hatte, konnte es nach

Unterschrift durch den Bundespräsidenten am 4. Mai 2021 verkündet werden. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird am 1.1.2023 in Kraft treten.

Es bringt eine Reihe Neuerungen im Familienrecht des BGB, so ein Ehegattenvertretungsrecht bei Gesundheitssorge, große Veränderungen bei Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und für die rechtlicher Betreuung Erwachsener (ab §§ 1814 BGB nF).

Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt das Betreuungsbehördengesetz und einige BGB-Regelungen. Es beschreibt die Aufgaben von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen bei der Organisation des Betreuungswesens, fasst die Regelungen zu ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern zusammen, knüpft Registrierung von Berufsbetreuern an Sachkunde und gibt betroffenen Personen einen Rechtsanspruch auf eine erweiterte Unterstützung zur Vermeidung vor einer Betreuerbestellung und auf Beratung und Unterstützung bei einer Betreuerbestellung, § 8 BtOG.

Im Betreuungsrecht wird das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person durch eine stärkere Berücksichtigung der Wünsche bei der Auswahl der Person des Betreuers und bei der Führung der rechtlichen Betreuung, auch bei Vermögenssorge normiert.

Zentrale Norm ist der § 1821 BGB nF, die „Magna Charta des Betreuungsrechts“.

Rechtliche Betreuung soll Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung sein, eine rechtliche Vertretung nach außen soll nur erfolgen, wenn dies erforderlich ist. Schutz durch erforderlichenfalls stellvertretende Entscheidungen ist auf die Fälle zu beschränken, bei der die betroffene Person sich erheblich selbst gefährdet und ihr die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in dieser Situation fehlt. Auch in solchen Situationen hat sich das Betreuerhan-

deln daran zu orientieren, was mutmaßlicher Wille der betreuten Person wäre (vgl. dazu näher Dagmar Brosey in Betreuungsjournal Heft 48 Juni 2022 S. 4f).

Wichtig ist auch, dass durch eine Änderung in der Zivilprozessordnung (§ 53 ZPO) sowohl in Gerichtsprozessen als auch in Verwaltungsverfahren die betreute Person verfahrensfähig bleibt, wenn nicht die betreuende Person ausdrücklich eine Alleinvertretung ihrerseits erklärt, etwa, weil die betreute Person sich mit Prozesserklärung erheblich selbst zu schädigen droht.

Mehr Selbstbestimmung!

Die Rahmenbedingungen für ein besseres Funktionieren des Örtlichen Betreuungswesens

müssen noch geschaffen werden, z.B. haben die Landesausführungsgesetze leider noch einen sehr unterschiedlichen Stand, ist in den meisten Ländern noch unklar, ob die Betreuungsvereine eine ausreichende Förderung für ihre zusätzlichen Aufgaben erhalten werden.

Es erfordert eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, um dem Ziel näher zu kommen:

Entmündigung raus aus den Köpfen! Betreuung ist Unterstützung, nicht Bevormundung.

DAS VERHÄLTNISS DER RECHTLICHEN BETREUUNG ZU ANDEREN HILFESYSTEMEN

Ist Rechtliche Betreuung überhaupt ein System der Hilfe?

Und wenn ja, in welchem Verhältnis steht sie dann zu „anderen“ Hilfesystemen – und zu welchen? Ist das eine System besser als das andere oder kann man einfach wählen, welche Hilfe man in Anspruch nehmen möchte?

Um diesen Fragen auf den Grund zu gehen, ist es hilfreich, sich die Ziele dieser Hilfen anzusehen: Alle Menschen sollen in gleicher Weise die Möglichkeit haben, ihr Leben selbstbestimmt nach ihren Wünschen zu gestalten. Soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit sind das Ziel, unseres vielschichtigen Systems sozialer Hilfen: Rente, Krankenversicherung, Grundsicherung, Hilfe zur Existenzsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege... Staat und Sozialversicherung gehen mit diesen Hilfen ihrer anspruchsvollen Aufgabe nach, soziale Gegensätze auszugleichen. Mit geeigneten Maßnahmen soll allen Menschen selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.



Autorin

Anja Mlosch

wissenschaftliche
Referentin

Deutscher Verein für
öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Einklagbarer Rechtsanspruch auf soziale Unterstützung

Auf die Inanspruchnahme solcher sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen zur Unterstützung besteht dann ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Viele Leistungen sind im Sozialgesetzbuch geregelt. Dort sind zugleich die Voraussetzungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, um zum Beispiel einen Anspruch auf eine Assistenzleistung der Eingliederungshilfe zu haben. Möglicherweise muss dafür ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Ebenso kann die Mitwirkung der Person, die eine Leistung begehrt, notwendig sein, indem sie beispielsweise Auskünfte erteilt, Unterlagen vorlegt oder zu einem Begutachtungstermin erscheint. Liegen alle Voraussetzungen vor und sind alle Pflichten zur Mitwirkung im gesetzlich geforderten Umfang

erfüllt, besteht ein – notfalls einklagbarer – Anspruch auf die benötigte soziale Leistung.

Rechtliche Betreuung folgt dem Grundsatz der Erforderlichkeit

Anders ist es bei Rechtlicher Betreuung. Die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers kann nicht als Anspruch geltend gemacht und eingeklagt werden. Sie ist keine Sozialleistung, auf die ein Anspruch besteht, sondern eine zivilrechtliche personenzentrierte Hilfe für unterstützungsbedürftige Erwachsene: Kann jemand aufgrund einer Krankheit oder Behinderung „seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen“, dann bestellt das Betreuungsgericht für ihn eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer; jedenfalls dann, wenn die Unterstützung durch Rechtliche Betreuung erforderlich ist. Das Gesetz beschreibt deshalb nicht nur die Voraus-



setzungen, sondern benennt vor allem die Konstellationen, in denen es an der Erforderlichkeit für die Bestellung fehlt: vor allem nämlich dann, wenn „die Angelegenheiten [...] durch andere Hilfen [...] erledigt werden können“. Das Gesetz weist ab 2023 ausdrücklich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme sozialer Hilfen hin. Eine zentrale Aufgabe Rechtlicher Betreuung ist es, eine Person zu befähigen, sich ihrer (rechtlichen) Ansprüche überhaupt bewusst zu werden und sie – gegebenenfalls mit Unterstützung – geltend zu machen.

Stellvertretung ist möglich

Neben der Möglichkeit zur individuellen Unterstützung haben Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer auch die Möglichkeit, stellvertretend für eine betreute Person zu handeln. Diese Option der Stellvertretung, die tief in die Rechtssphäre eines Menschen eingreift, gibt es im Rahmen sozialer Hilfen nicht. Deshalb kann die Bestellung Rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer nicht allein durch den positiven Bescheid einer Behörde erfolgen. Es ist vielmehr Aufgabe des Betreuungsgerichts im konkreten Einzelfall darüber zu entscheiden. Dem Gericht obliegt es, einzuschätzen, ob eine Person sofort oder jedenfalls bald einen Bedarf an stellvertretendem Handeln hat und ob über die Inanspruchnahme sozialer Hilfen hinaus, Unterstützung und Schutz durch Rechtliche Betreuung erforderlich ist. Diese Prognose trifft das Gericht auf der Grundlage eines Sozialberichts der Betreuungsbehörde und eventuell eines medizinischen Gutachtens.

Erforderlichkeit als Richtschnur

Bei ihrer Tätigkeit dient der Erforderlichkeitsgrundsatz den Rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern stets als handlungsleitendes Prinzip: Von ihrer Befugnis zur Stellvertretung dürfen Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nur Gebrauch machen, wenn das erforderlich ist; das heißt, wenn es nicht ausreicht, die betreute Person durch Unterstützung zu befähigen, die eigenen Angelegenheiten selbst zu erledigen.

Vorrangig ist dabei immer die Unterstützung durch eine soziale Hilfe. Das Gesetz ist insoweit ab Januar 2023 sehr klar: Die Tatsache, dass jemand eine Rechtliche Betreuerin oder einen Rechtlichen Betreuer hat, darf nicht dazu führen, dass soziale Rechte „abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden“. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich darüber stets im Klaren sein und sich mit den vor Ort vorhandenen sozialen Hilfen vertraut machen. Je besser die im konkreten Fall geeigneten Unterstützungssysteme und Anlaufstellen bekannt sind, desto eher gelingt es, betreueriesches Handeln auf das betreuungsrechtlich Erforderliche zu reduzieren und dem Selbstbestimmungsrecht unterstützungsbedürftiger Menschen Geltung zu verschaffen. Entscheidend ist dabei die Kommunikation und noch besser die kontinuierliche Kooperation zwischen Rechtlicher Betreuung und den Akteuren des sozialen Hilfesystems. Die Planung der eigenen Arbeit und die wechselseitigen Erwartungen sollten abgeglichen und sinnvoll koordiniert werden, um die bestmögliche Unterstützung zu erreichen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat sich ausführlich mit den Herausforderungen an der Schnittstelle Rechtlicher Betreuung zum sozialen Unterstützungssystem beschäftigt und stellt seine komplett überarbeitete und aktualisierte Handreichung „Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung“ kostenlos zum Download auf seiner Homepage zur Verfügung:

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-kooperation-und-abgrenzung-das-verhaeltnis-von-rechtlicher-betreuung-und-sozialer-pflegerischer-und-gesundheitlicher-unterstuetzung-4640,2484,1000.html>

BETREUERBERICHTE IM LICHT DER REFORM



Autor

Norbert Binsau

Rechtspfleger
Betreuungsgericht
Hamburg Wandsbek

Die gesetzlich vorgegebene Aufgabe der Rechtspfleger*innen des Betreuungsgerichts ist die Aufsicht und Beratung der Betreuer*innen. Um diese Tätigkeit wahrnehmen zu können, sind diese auf Informationen angewiesen, die im Wesentlichen durch die Betreuer*innen in Form von aussagekräftigen Berichten geliefert werden müssen.

Das bisher geltende Recht (§ 1840 BGB) sieht grundsätzlich nur einen jährlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse vor. Inhaltlich ist lediglich eine Angabe zu den persönlichen Kontakten der betreuten Person gefordert, zum weiteren Inhalt gibt es bisher keine Vorgaben.

Nach den ab dem 01.01.2023 geltenden Vorschriften sind neben dem Jahresbericht auch innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Betreuung ein Anfangsbericht und bei Ende der Betreuung ein Schlussbericht einzureichen (§ 1863 BGB n.F.). Der erforderliche Inhalt insbesondere des Jahresberichtes wird präzisiert.

Wichtigste Änderung ist die Erläuterung der Wünsche des*der Betreuten, deren Verfolgung und Erreichung oder ggf. Begründung, warum Wünschen nicht entsprochen werden konnte bzw. sogar entgegengesetzt gehandelt wurde.

Ein Anfangsbericht wurde bereits in der bisheri-

gen Praxis z.T. von Berufsbetreuern*innen und der Schlussbericht von allen Betreuern*innen angefordert. Nun sind diese für alle Betreuer*innen verpflichtend vorgeschrieben.

Der **Anfangsbericht** (ggf. mit Vermögensverzeichnis) soll die persönliche Situation und die Wünsche des*der Betreuten sowie die Betreuungsziele, bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen der Betreuer*innen darstellen. Insbesondere soll auch dargestellt werden, welche Ressourcen der*die Betreute zum eigenen Handeln hat und wie diese ggf. gefördert und verbessert werden können. Der Anfangsbericht kann durch das Gericht mit dem*der Betreuten und dem*der Betreuer*in in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.

Bei Betreuer*innen mit familiärem oder persönlichem Bezug zu den betreuten Personen entfällt die Pflicht des Anfangsberichtes. Hier soll auf Wunsch des*der Betreuten oder in sonstigen geeigneten Fällen ein Gespräch zwischen Rechtspfleger*in, Betreuer*in und dem*der Betreuten stattfinden. Diese Gespräche sollen in der gewohnten Umgebung des*der Betreuten stattfinden und auch einem Kennenlernen der beteiligten Personen dienen.

Im Rahmen der **Jahresberichte** (ggf. mit aktuellen Angaben zum Vermögensstand oder Rechnungslegung) soll regelmäßig über die persönlichen Verhältnisse des*der Betreuten berichtet werden. Insbesondere sollen Angaben zu Art (Treffen, Telefonat, Mail etc.), Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte enthalten sein. Auch der bei den Kontakten gewonnene persönliche Eindruck vom Betreuten soll dargestellt werden.

Beginnen sollte der Bericht mit einer kurzen Darstellung der aktuellen Lebenssituation vom Betreuten.

Aufbauend auf den Anfangsbericht bzw. dem vorherigen Jahresbericht sollen die Umsetzung der Ziele und die im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche¹ konkret durchgeführten Maßnahmen erläutert werden, insbesondere wenn diese gegen den Willen des*der Betreuten erfolgt sind.

Da eine Betreuung nur eingerichtet wird bzw. fortbestehen darf, soweit sie erforderlich ist, muss der Bericht auch Angaben zur weiteren Erforderlichkeit der Aufgabenbereiche und der Betreuung insgesamt enthalten.

Der Jahresbericht muss, soweit möglich, mit der*dem Betreuten besprochen werden und deren Sichtweise zu den vorgenannten Punkten dem Gericht mitgeteilt werden.

Der **Schlussbericht** soll die Veränderungen seit dem letzten Jahresbericht darstellen und Angaben zur Übergabe der Unterlagen und des ggf. verwalteten Vermögens enthalten.

Da in der Hamburger Praxis auch bisher schon ausführliche Berichte zu allen Tätigkeiten in den Aufgabenkreisen (zukünftig Aufgabenbereiche)

erbeten wurden, ändert sich an der Berichterstattung für ehrenamtliche Betreuer*innen nur wenig. Als Hilfestellung diente bisher ein Merkblatt der Betreuungsvereine, einige der dort aufgeführten Punkte sind nun in § 1863 BGB n.F. übernommen worden. Eine überarbeitete, an die Reform angepasste Version der Hamburger Mustergliederung befindet sich derzeit in der Erprobung. Die Mustergliederung richtet sich zwar an Berufsbetreuer*innen, kann aber auch für ehrenamtliche Betreuer*innen als Richtschnur dienen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auf ehrenamtliche Betreuer*innen in Hamburg durch die Reform keine unüberwindbaren Hürden zur Berichterstattung zukommen werden. Neu kommen lediglich die Anforderung eines Anfangsberichtes bzw. ein Anfangsgespräch sowie ein Schlussbericht hinzu. Außerdem werden die Wünsche des*der Betreuten sowie die Betreuungsziele stärker berücksichtigt.

¹ Zum besseren Verständnis wird noch auf eine begriffliche Gesetzesänderung hingewiesen, zukünftig wird mit dem Aufgabenkreis die Gesamtheit aller übertragenen Aufgabenbereiche bezeichnet.

WAS MACHT EIGENTLICH EIN VERFAHRENSPFLEGER?

In einer Betreuungssache wurde vom Gericht ein Verfahrenspfleger bestellt? Wie kommt es zu dieser Bestellung?

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zum Verfahrenspfleger finden sich in § 276 und § 317 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Verfahrenspfleger werden vom Gericht bestellt. Das Gericht muss eine solche Bestellung für betreute Personen (→ das Gesetz nennt



Autor

Jörn Wommelsdorff

Rechtsanwalt und
Verfahrenspfleger in
Betreuungs- und
Unterbringungssachen

sie „Betroffene“) vornehmen – so steht es im Gesetz – „wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist“. Vereinfacht gesagt, ist das in der Regel dann der Fall, wenn eine betreute Person ihre Interessen im gerichtlichen Verfahren nicht vollständig alleine wahrnehmen kann, wenn sie also Unterstützung im Umgang mit dem Gericht benötigt. Dies ist eine Frage des Einzelfalls und kann hier nicht pauschal beantwortet werden. Spätestens aber sobald die oder der Betroffene mit einer gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich nicht einverstanden ist, sollte (ggf. auch nachträglich) eine Verfahrenspflegerbestellung erfolgen.

Was tun? Es wurde kein Verfahrenspfleger bestellt – die oder der Betroffene benötigt aber weitere Unterstützung...

Sofern eine betreute Person weitere Unterstützung durch einen Verfahrenspfleger bedarf, kann sie dies dem Gericht mitteilen. Dies kann man in wenigen Sätzen an das Betreuungsgericht schreiben. Man kann aber auch zur Geschäftsstelle des Gerichts gehen und diesen Wunsch dort mündlich zu Protokoll geben. Oder die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Gericht schriftlich mit, dass ein Verfahrenspfleger als „Sprachrohr“ der oder dem Betroffenen zur Seite gestellt werden sollte, da für das Betreuungsverfahren eine neutrale professionelle Interessensvertretung benötigt wird.

Welche Aufgaben haben Verfahrenspfleger?

Verfahrenspfleger sind unabhängig. Sie kontrollieren das Gericht und prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Wichtigste Aufgabe des Verfahrenspflegers ist es aber, die Wünsche der betreuten Person festzustellen und diese in das gerichtliche Verfahren einzubringen. Auch über den genauen Ablauf des Betreuungsverfahrens informieren Verfahrenspfleger.

Sofern die betreute Person mit einer Entscheidung des Amtsgerichts nicht einverstanden ist, wäre es

Aufgabe des Verfahrenspflegers für sie eine förmliche Beschwerde schriftlich zu formulieren. Dann würde das Landgericht die Beschwerde in einem gesonderten Verfahren prüfen. Auch an diesem Verfahren nimmt der Verfahrenspfleger teil.

Wie nehmen Verfahrenspfleger ihre Aufgabe konkret wahr?

Als Verfahrenspfleger spreche ich mit möglichst vielen Personen, die zu der Sache etwas sagen können. An erster Stelle steht selbstverständlich die betreute Person selbst. Sie ist die wichtigste Person! Schließlich bin ich ausschließlich für sie da! Ich erfrage die Wünsche der betreuten Person, ermittle was zu ihrem Wohl ist, erläutere ihr das gerichtliche Verfahren und beantworte Fragen. Ich bringe genug Zeit mit.

Um mir ein umfassendes Bild machen zu können, befrage ich aber auch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen. Auch weitere beteiligte Personen kontaktiere und befrage ich: Beispielhaft sei hier genannt, dass bei einer Person, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist, ich z.B. auch zu den dort betreuenden Mitarbeitern Kontakt aufnehmen würde. Oder wenn die Person z.B. in einer Wohngruppe oder einem Pflegeheim lebt, würde ich mit der Einrichtungsleitung bzw. mit den Pflegekräften sprechen.

Wie sind Verfahrenspfleger ins betreuungsrechtliche Verfahren eingebunden?

Ein Verfahrenspfleger erhält auf Wunsch Einsicht in die gesamte Gerichtsakte, kann Anträge stellen, gibt eigene schriftliche Stellungnahmen ab und nimmt an allen gerichtlichen Anhörungen teil. Ein Verfahrenspfleger hat auch ein eigenes Beschwerderecht.

Wie lange sind Verfahrenspfleger zuständig?

Ehrenamtliche Betreuer sind meist viele Jahre, häufig bis ins hohe Alter für betreute Person zuständig.



Verfahrenspfleger hingegen werden vom Betreuungsgericht immer nur für einzelne, aktuell anstehende betreuungsrechtliche Entscheidungen bestellt. Sofern das Verfahren abgeschlossen ist – das ist in der Regel einen Monat nach

Zugang des Beschlusses („mit Rechtskraft“) – ist der Verfahrenspfleger nicht mehr zuständig. Dieser kann aber bei der nächsten anstehenden Entscheidung erneut vom Gericht bestellt werden.

RECHTLICHE BETREUUNG IN HAMBURG – MIT AN BORD: DIE BEHÖRDE FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Referat Rechtliche Betreuung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz stellt sich vor.

Betreuungsgerichte, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz beim Bezirksamt Altona, die Betreuungsvereine... in Hamburg gibt es viele Institutionen, die im Bereich Rechtliche Betreuung tätig sind. Wo aber werden die ministeriellen Aufgaben wahrgenommen und welche sind das?

In Hamburg heißen die Landesministerien mit typischem hanseatischen Understatement Behörden. So gibt es aktuell beispiels-



Autorin

Andrea Siem

Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz

Amt für Justizvollzug
und Recht

Abteilung Zivilrecht,
Öffentliches Recht und
Rechtsprüfung

Leitung Referat Rechtliche
Betreuung

weise die Behörde für Wirtschaft und Innovation, die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen oder die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration. Trotz teilweise ausführlicher Benennung ergeben sich aus dieser meist nicht alle Themen, für die die jeweiligen Behörden fachlich auf ministerieller Ebene zuständig sind. Zudem sind viele Fachgebiete nicht zwingend nur einer bestimmten Behörde zuzuordnen, sondern die Zuständigkeit kann Veränderungen unterliegen. Neue Zuordnungen erfolgen typischerweise aufgrund von Regierungswechseln.

Welche Fachbehörde ist zuständig?

Die fachministerielle Verantwortung für das Thema Rechtliche Betreuung wurde im Sommer 2020 von der vormals zuständigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) abgegeben. Dies erfolgte allerdings nicht im Rahmen der Auflösung der BGV infolge der Regierungs-Neubildung, sondern war bereits zuvor von den Leitungen beider Behörden als unter fachlichen Aspekten sinnvoll vereinbart worden. Denn durch die Übernahme der Gesamtverantwortung für das Thema durch die BJV konnte eine zuvor bestehende Schnittstelle abgebaut werden: Die BJV hatte bereits vorher die Zuständigkeit für rechtspolitische und gesetzgeberische Angelegenheiten in dem Aufgabenbereich. Dass die fachliche Zuständigkeit bei einer anderen Behörde lag, verursachte nicht unerheblichen Abstimmungsbedarf. Im Interesse einer möglichst effizienten Aufgabenwahrnehmung, nicht zuletzt mit Blick auf die Mitwirkung an der Reformgesetzgebung des Bundes, lag es nahe, die Zuständigkeiten zusammenzuführen.

Das Referat Rechtliche Betreuung – wer ist das?

Es gibt also zwar keine Fachbehörde, die das Thema Rechtliche Betreuung im Namen führt, aber seit der zweiten Jahreshälfte 2020 setzen wir uns im Referat Rechtliche Betreuung der BJV

für das Thema ein. Wir konzentrieren uns auf die fachlichen Erfordernisse und arbeiten sehr eng mit einem anderen Referat der gleichen Abteilung zusammen, in dem (weiterhin) die rechtspolitischen und gesetzgeberischen Aufgaben angesiedelt sind. Dies hat sich in den vergangenen Monaten bei der landesrechtlichen Umsetzung der Betreuungsrechtsreform bewährt.

Das Referat ist bewusst mit Beschäftigten unterschiedlicher Professionen bzw. bisheriger Arbeits-Schwerpunkte besetzt, um verschiedene Erfahrungen und Blickwinkel in die Aufgabenwahrnehmung einfließen zu lassen. Seit Übernahme der Zuständigkeit durch die BJV nehme deshalb ich als Volljuristin die Referatsleitung wahr, während meine Vertreterin Hanna Schmidt Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin ist. Ganz aktuell wurde das Referat personell durch die auf zwei Jahre befristete Einstellung von zwei weiteren Referentinnen verstärkt: Marijke Hankel und Aleksandra Stawski sind beide Volljuristinnen mit ganz unterschiedlichen beruflichen Hintergründen. Durch den Stellenzuwachs soll insbesondere sichergestellt werden, dass die zu Beginn des Jahres 2023 in Kraft tretende Betreuungsrechtsreform im Hinblick auf neue Herausforderungen und Bedarfe möglichst effektiv umgesetzt wird und alle Akteure gut unterstützt werden können.

Was leisten wir konkret...?

Mit dem Thema Rechtliche Betreuung sind viele verschiedene Menschen und Stellen befasst. Sie nehmen unterschiedliche, teilweise ineinandergreifende Aufgaben wahr. Von einigen Tätigkeitsfeldern haben auch Außenstehende eine Vorstellung, z.B. über das der Betreuungsgerichte, der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuungspersonen oder auch der Betreuungsvereine. Auch die Arbeit des Fachamts für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz wird für Dritte vielfach unmittelbar sichtbar, etwa im Rahmen der sogenannten Gerichtshilfe oder des Kontakts zur Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht. Die Zuständigkeit des Referats der BJV weist viele Schnittstellen zu den

sich in Hamburg, aber auch bundesweit im Bereich Rechtliche Betreuung Engagierenden auf. Die Erfüllung unserer Aufgaben wirkt sich deshalb vielfach indirekter aus.

... in Beziehung zum Fachamt?

Ganz wesentliche Aufgabe des Referats Rechtliche Betreuung der BJV ist es, die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde, also des beim Bezirksamt Altona angesiedelten Fachamts, zu steuern. Aktuell kommt dabei selbstverständlich der Vorbereitung der Umsetzung der Betreuungsrechtsreform in Hamburg große Bedeutung zu.

Auf der Bezirksebene werden grundsätzlich auf den Einzelfall bezogene Aufgaben wahrgenommen, die keiner einheitlichen Durchführung bedürfen. Das Fachamt agiert im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig, unterliegt dabei aber der sogenannten Fachaufsicht der BJV. Das bedeutet, dass das Referat Rechtliche Betreuung darauf achtet, dass die Aufgaben in rechtmäßiger und zweckmäßiger Art und Weise wahrgenommen werden. Diese Steuerung der Tätigkeit im Fachamt erfolgt formal durch eine Fachanweisung. Darin werden einzuhaltende Rechtsvorschriften näher erläutert, etwa indem Begriffe aus Gesetzen unter Hinweis auf dazu ergangene Gerichtsurteile erklärt oder Hinweise zur Ausübung von Ermessensspielräumen erteilt werden. Typischerweise werden Berichtspflichten festgelegt, oftmals auch Vorgaben zu Abstimmungserfordernissen, Bearbeitungszeiten, zu für statistische Auswertungen zu erfassenden Zahlen und Ähnliches. Aktuell erarbeiten wir eine neue Fachanweisung, um die reformbedingten neuen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde abzubilden.

Beispielsweise könnten Anforderungen formuliert werden, in welcher Weise die ab dem Jahr 2023 zu übernehmende Aufgabe „erweiterte Unterstützung“ wahrgenommen und dies zur Bewertung des Erfolgs dokumentiert werden soll. Aber auch die generellen Vorgaben der Betreuungsrechtsreform werden wir in der Fachan-

weisung verankern: zum Beispiel sind selbstverständlich auch die Beschäftigten des Fachamts zukünftig verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten die Wünsche der Betroffenen so weitgehend wie möglich zu ermitteln und zur Geltung zu bringen. In der Praxis nehmen wir die Fachaufsicht wahr, indem wir zwar die übermittelten Berichte und statistischen Daten auswerten, vor allem aber uns regelmäßig mit den Kolleginnen und Kollegen des Fachamts zu allen anliegenden Themen austauschen und ihnen bei Fragen beratend zur Seite stehen.

...im Verhältnis zu den Betreuungsvereinen?

Die Arbeit der Hamburger Betreuungsvereine begleiten wir in ähnlicher Weise, ebenfalls generell mit dem Ziel der Qualitätssicherung und aktuell insbesondere mit Blick auf die Reformvorgaben. Vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen überprüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Anerkennung (weiterhin) erfüllt sind. Dadurch wird zum Beispiel sichergestellt, dass für die Aufgabenwahrnehmung geeignete Beschäftigte eingesetzt werden.

Die Betreuungsvereine sollen sich unter anderem um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen bemühen, diese in die Aufgaben einführen, sie fortbilden, beraten und unterstützen. Diese sogenannte Querschnittsarbeit wird durch die BJV finanziert. Aktuell werden bei den acht anerkannten Betreuungsvereinen insgesamt 10,5 Stellen mit 75.500,- € jährlich pro Stelle gefördert. Ab dem Jahr 2023 ist seitens der BJV eine deutliche Erhöhung geplant. Zudem soll nach dem aktuellen Gesetzentwurf die Vergütung der Tätigkeit – anders als bisher – in konkreter Höhe landesrechtlich garantiert werden.

Das Referat Rechtliche Betreuung ist dafür verantwortlich, dass diese öffentlichen Mittel zweckentsprechend und möglichst effektiv eingesetzt werden. Deshalb steuern bzw. überprüfen wir auf Grundlage der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, wie die Betreuungsvereine ihre Aufgaben erfüllen. So sorgen wir beispielsweise für eine

gute Verteilung des Angebots in Hamburg, indem wir festlegen, in welchem Bezirk oder für welche Bevölkerungsgruppe die Vereine sich engagieren sollen. Im Entwurf des neuen Landesrechts haben wir die entsprechende Regelung aber flexibler gestaltet, um den Betreuungsvereinen zu ermöglichen, auf Veränderungen der Nachfrage besser reagieren zu können. Ebenso werden wir zwar auch zukünftig bestimmte Mindestanforderungen an die zu leistende Querschnittsarbeit in den bewährten Formaten festlegen. Nach unserer Planung zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform können die Betreuungsvereine ab 2023 aber verstärkt eigene Schwerpunkte setzen sowie neue Ideen umsetzen und dafür eine vorher vereinbarte Vergütung erhalten. Die Aufgabenwahrnehmung soll etwa auch dadurch moderner und effizienter gestaltet werden, dass wir digitale Angebote voraussetzen.

Neben dieser regelhaften Finanzierung fördert die BJV besondere Vorhaben im Bereich der Querschnittsarbeit bisher und auch zukünftig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmit-

tel durch sogenannte Zuwendungen. Über diesen Weg werden beispielsweise regelmäßig die Kosten für die Herausgabe des Betreuungs-Journals und des Veranstaltungskalenders übernommen. Auch den im September dieses Jahrs durchgeführten Fachtag für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben wir nicht nur angeregt und die Organisation durch die Betreuungsvereine und die bezirkliche Beratungsstelle begleitet, sondern auch die Mittel dafür bereitgestellt. Ein weiteres Beispiel ist die neue Telefon-Infoline, ein gemeinsames Angebot der Hamburger Betreuungsvereine, das dem besonderen Beratungsbedarf infolge der Reform Rechnung trägt.

Über die Erledigung der Querschnittsaufgaben berichten die Betreuungsvereine der BJV in regelmäßigen Abständen, so dass wir den Erfolg bewerten und gegebenenfalls Veränderungen initiieren können.

...über Hamburg hinaus?

Die fachliche Kompetenz des Referats Rechtliche Betreuung kommt nicht nur bei der Ent-



wicklung des Landesrechts – im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen Referat – zum Tragen. Wir haben uns auch an der Entwicklung des neuen Bundesrechts beteiligt, durch Teilnahme an Besprechungen mit Bund und Ländern sowie indem wir fachliche Empfehlungen für das Abstimmungsverhalten Hamburgs im Bundesrat gegeben haben.

Nachdem das Reformgesetz und nachfolgend die Betreuerregistrierungsverordnung beschlossen wurde, gilt es nun, sich für eine möglichst weitgehend bundeseinheitliche, gute Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in den Ländern einzusetzen. So wird zum Beispiel die von einem Bundesland vorgenommene Registrierung einer Berufsbetreuerinnen bzw. eines Berufsbetreuers bundesweit gelten. Bei der Bewertung der dafür notwendigen Sachkundenachweise sollten insofern in den Ländern möglichst gleiche Maßstäbe angelegt werden. Entsprechendes gilt für die Zertifizierung der Anbieter von Sachkunde-Lehrgängen, für die wir im Referat zukünftig zuständig sein werden. Zu diesen und diversen anderen Themen engagieren wir uns in verschiedenen Arbeitsgruppen der Bundesländer. Im Rahmen dieses Austauschs werden auch viele Detailfragen und von einzelnen Ländern festgestellte Probleme angesprochen, für die nun noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der Reform gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.

Generell ist uns die Vernetzung auch über Hamburg hinaus mit verschiedensten Akteuren wichtig. Deshalb nehmen wir regelmäßig an bundesweit angebotenen Fachtagungen teil. Es ist für die Wahrnehmung unserer Aufgaben immer lohnend, sich mit einem breiten Spektrum von Vorstellungen, Ideen und best-practice-Beispielen zu befassen.

... im Endeffekt für Betroffene, ehrenamtliche Betreuungspersonen und die Allgemeinheit?

Wie einführend bemerkt, werden die Auswirkungen unserer Arbeit nicht so unmittelbar er-

kennbar wie die der anderen Akteure. Direkte Ansprechpartner der von rechtlicher Betreuung betroffenen Menschen, der sich für diese ehrenamtlich Engagierenden und für alle an dem Thema Interessierten sind die örtliche Betreuungsbehörde und die Hamburger Betreuungsvereine (für die erstgenannten beiden Gruppen selbstverständlich auch die Gerichte). Wir vergewissern uns, dass das Fachamt und die Vereine ihre Aufgaben erfolgreich bewältigen. Dies kommt allen Beteiligten zugute. Ein Beispiel ist unsere Initiative zu einem verstärkten Beratungsangebot anlässlich der Betreuungsrechtsreform – Auftakt war der erwähnte Fachtag im September, gefolgt von einem digitalen Fachtag im November – verbunden mit der entsprechenden Finanzierung.

Darüber hinaus setzen wir uns für eine möglichst effektive Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren ein. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch und die Diskussion übergreifender fachlicher Probleme erfolgt unter anderem im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz, in der das Referat als Mitglied vertreten ist und die Aufgabe der Geschäftsstelle wahrnimmt.

Unsere Mitwirkung an der Gestaltung des Landesrechts mit Bezug zum Thema Rechtliche Betreuung sowie in den Länder-Arbeitsgruppen ist vielfach für Außenstehende nicht derart greifbar. Ein kleines Beispiel, wie sich diese unter anderem bemerkbar macht: Der Bund hat festgelegt, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ab dem folgenden Jahr vor ihrer Bestellung eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen müssen. Das wäre allerdings mit Kosten für diese verbunden, was uns nicht sachgerecht erschien. Deshalb hat die BJV – nach Absprache mit den anderen Bundesländern – den Entwurf einer Anpassung des Landesjustizkostengesetzes auf den Weg gebracht, der für diesen Fall eine Gebührenbefreiung vorsieht.

Ganz konkrete Unterstützung bieten die von

der BJV herausgegebenen Informationsbroschüren *„Ich Sorge vor!“*, *„Wegweiser Betreuungsrecht“* und *„Ratgeber für Bevollmächtigte“* sowie der neue Flyer *„Unterstützte Entscheidungsfindung“*. Diese bilden gut ab, welchen Mehrwert eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen unserem Referat, den Betreuungsvereinen und dem Fachamt hat: anlässlich der Betreuungsrechtsreform überarbeiten wir die Broschüren gerade gemeinsam (beziehungsweise haben den Flyer neu entwickelt) und die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten ergänzen sich sehr gewinnbringend.

Wir sehen es ganz grundsätzlich als unsere Aufgabe an, dem Thema Rechtliche Betreuung auf allen Ebenen mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen. Dazu zählt auch, das Engagement aller Beteiligten sichtbar zu machen. Besonders gefreut hat mich in diesem Zusammenhang, dass auf unseren Vorschlag hin die langjährige Betätigung eines ehrenamtlichen Betreuers gewürdigt wurde, indem er in die hamburger Bürgerdelegation zur Teilnahme an den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Erfurt eingeladen wurde.

Diese sehr unterschiedlichen Beispiele machen deutlich, wie vielfältig und auf wie vielen Ebenen sich die Arbeit des Referats Rechtliche Betreuung der BJV auswirkt.

Und was bringt die Zukunft?

Mir gefällt folgende beim Fachtag zitierte Aussage des früheren Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Horst Sendler sehr:

„Deutsche meinen, ein Problem sei gelöst, wenn zu seiner Lösung ein Gesetz erlassen wird.“

Im Referat sehen wir die umfassende Reform des Betreuungsrechts auf Bundesebene und die nachfolgende Anpassung unseres Landesrechts als große Chance an, die Qualität der rechtlichen Betreuung im Interesse der betroffenen Menschen zu verbessern. Die neuen

Gesetze bilden aber nur die Grundlage dafür, als einen ganz wesentlichen Aspekt etwa die größtmögliche Autonomie der Betreuten zu erreichen. Verwirklicht wird dieses gemeinsame Ziel aller Beteiligten allein dann, wenn rechtliche Betreuung tatsächlich nur soweit sie erforderlich ist, erfolgt, wenn die Betroffenen weitestgehend unterstützt statt vertreten werden und ihre Wünsche als handlungsleitend umfassende Beachtung finden. Es kommt also auf die Umsetzung der veränderten rechtlichen Vorgaben durch alle Akteure in der Praxis an.

Realistischerweise ist davon auszugehen, dass die erste grundlegende Reform des Bundesrechts seit dreißig Jahren nicht umgehend nach deren Inkrafttreten allumfassend und reibungslos verwirklicht werden wird. Die umfassenden Neuerungen müssen von allen Beteiligten mit Leben erfüllt werden. Das erfordert mehr denn je einen offenen, konstruktiven Austausch, den wir fördern und an dem wir uns beteiligen werden. Wir werden sehr sorgfältig die Auswirkungen der neuen Rechtslage in den Blick nehmen und sofern erforderlich steuernd eingreifen.

Der Fachtag für ehrenamtliche Betreuungspersonen hatte das sehr passende Motto *„Auf zu neuen Ufern – Zeit für Betreuung“*. Wie Leuchttürme auf hoher See setzen die neuen Gesetze Zielmarken und bieten Orientierung. Allein durch ihren Erlass wird gewiss nicht allen Herausforderungen im Bereich der rechtlichen Betreuung begegnet. Ich bin aber sicher, dass wir sehr viel erreichen können, wenn alle Beteiligten sich mit gebündelten Kräften auf den Weg begeben.



Hamburg

Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz

BÜRGERNAHE BEAMTE IN DER POLIZEI HAMBURG DIE „GEHEIMWAFFE“ DER KOMMISSARIATE

Sie kennen ihre Quartiere wie ihre (Überzieh-)Westentasche und sind so nah an den Menschen dran wie kaum ein anderer: Die Kolleginnen und Kollegen des Besonderen Fußstreifendienstes der Polizei Hamburg, kurz BFS genannt. Über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind derzeit insgesamt 254 Polizeibedienstete in dieser besonderen Rolle tätig.

Sie sorgen für bürgernahe Präsenz in ihrem Betreuungsgebiet, immer orientiert an den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der polizeilichen Lage. Dabei stehen die Kolleginnen und Kollegen in engem Kontakt mit ansässigen Personen und Institutionen.

Jederzeit einsatzbereit sind die BFS sichtbar mit Visibility-Weste, Mütze, Waffe und Co. ausgestattet. Wo „Polizei“ draufsteht, ist auch „Polizei“ drin, allerdings: *„Das größte Geschenk des BFS ist Zeit und Aufmerksamkeit für die Menschen seines Quartiers.“*, weiß Anette Kieckbusch. Die 60-Jährige ist seit mehr als 14 Jahren BFS. Dabei hat sie sich – wie alle ihre Mitstreitenden – im Laufe der Jahre ein enges Netz geschaffen, denn „Die Polizei, Dein Freund und Helfer“ ist bei ihr nicht nur ein Slogan, sondern gelebte Realität.

Die Erfahrung der BFS zeigt, dass häufig die Hilfe eben auch darin besteht an die richtige Stelle zu vermitteln, die helfen kann. Durch die tägliche Zusammenarbeit, Kontaktaufnahme und Abstimmung mit benachbarten Dienststellen, Behörden, Ämtern und sonstiger Institutionen findet sich oft schnell der Rettungsanker. Kommunikation ist dabei das A und O. Kollegin Janka Davids ist seit über zwei Jahren in Horn als Stadtteilpolizistin tätig. *„Ich liebe die Kommunikation und freue mich jeden Tag, mich um die Belange in meinem Betreuungsgebiet kümmern zu können. Ich habe Zeit und mag es besonders, mir die Bedürfnisse der Älteren anzuhören.“* Dabei geht sie gern auf die Menschen und Institutionen zu, hat aber stets

ein offenes Ohr für jeden, der es sucht.

Der Grundlehrgang für die Kolleginnen und Kollegen bietet ein umfassendes Angebot, in dem unter anderem Themenbereiche wie Betreuungsrecht, Seniorenberatung oder Kriminalprävention behandelt werden. In einer speziellen Fortbildung werden den BFS auf Seniorinnen und Senioren angepasste Inhalte vermittelt, wie Wirkung und Umgang mit Demenzerkrankung, ältere Menschen als Opfer/Täter, Umgang mit Senioren aus unterschiedlichen Kulturen, ältere Teilnehmende im Straßenverkehr oder Trickdiebstahl.

„In einer Gesellschaft, in der die Menschen immer älter werden, ist die Arbeit der Stadtteilpolizistinnen und -polizisten immer wichtiger.“, sagt Wolfgang Koch. Seit mehr als fünf Jahren ist der 54-Jährige im Besonderen Fußstreifendienst eingesetzt und wird in Nachbarschaftsgesprächen regelmäßig auf hilfebedürftige Personen angesprochen. Gut gepflegte Kontakte ermöglichen schnelle Hilfe, wie viele Beispiele zeigen. Dabei wird immer wieder deutlich, dass die Polizei sowie viele Behörden und Institutionen wie Zahnräder ineinandergreifen. Die Kolleginnen und Kollegen des Besonderen Fußstreifendienstes sind über ihre jeweiligen Kommissariate telefonisch erreichbar und freuen sich über die Kontaktaufnahme!

Autorin

Julia Krahmer

Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Polizei Hamburg



Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg

Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83

E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg

Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59

E-Mail: info@bhn-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr



insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg

Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819

E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

**insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und
Wilhelmsburg**

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg

Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859

E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Website: www.insel-ev.de

**Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V.
in Altona:**

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg

in HH-Mitte:

Holzdammer 18, 20099 Hamburg

Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 - 29

E-Mail: info@diakonieverein-hh.de

Sprechzeiten: Werktags von 9.00 – 16.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von
9:30 bis 12:00 Uhr
im Amtsgericht Hamburg Altona,
Zimmer 309 oder nach Vereinbarung

Website: www.diakonieverein-hh.de



**Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte
ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.**

Papenstraße 27, 22089 Hamburg

Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98

E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Di: 10.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 17.00 Uhr

**Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und
Vorsorgevollmacht**

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg

Telefon: (040) 42863-6070, Fax: (040) 42790-2560

E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bezirksübergreifend für Migranten



**Bezirksübergreifend für
Menschen mit Behinderung**



MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg

Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76

E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

**Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
Betreuungsverein für behinderte Menschen**

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399

E-Mail: betreuungsverein@lmbh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 13.00 Uhr